

# RS Vwgh 1993/5/19 89/13/0199

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.05.1993

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §207 Abs2;

BAO §208 Abs1 lit a;

EStG 1972 §9;

## Rechtssatz

Durch die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung des § 9 EStG 1972 wird der Abgabenanspruch um vier Jahre hinausgeschoben. Erst mit dem ungenützten Verstreichen der Verwendungsfrist wird der Nachversteuerungstatbestand verwirklicht, sodaß die Bemessungsverjährung nach § 208 Abs 1 lit a BAO mit dem Ablauf des viertfolgenden Jahres und nicht bereits mit Ablauf des Jahres der Rücklagenbildung zu laufen beginnt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1989130199.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)